

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>Flächennutzungsplan 61. Änderung</b> Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>6. Deutsche Telekom Technik GmbH (17.6.2020)</b></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>16. Industrie- und Handelskammer (6.7.2020) Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim</b></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von gewerblicher Baufläche) keine Bedenken vor. Das Aufstellungsverfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, daher ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Mit der Bauleitplanung soll einem bestehenden Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend den Erfordernissen zu erweitern. Die Planung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.</p> <p>Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir regen daher an, dass im Rahmen der Planung eine lärmtechnische Untersuchung erstellt wird. Die zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen müssen für die Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikten zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Die gewerblichen Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Kesseböhmer GmbH beteiligt. Von dort wurden uns weder Bedenken noch weitere Anregungen mitgeteilt. Ziel des Unternehmens ist, sich in dem durch die o.g. Planung geschaffenen Rahmen zu erweitern. Wir schließen uns dem Votum des Unternehmens an.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens/ Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>Flächennutzungsplan 61. Änderung</b> Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>21. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie (6.7.2020)</b></p> <p>aus Sicht des <u>Fachbereiches Markscheiderei</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:            Nach den hier vorliegenden Unterlagen befinden sich unterhalb des Vorhabengebietes weder alte Gruben noch Tagesöffnungen.            Ebenfalls werden nach diesen Informationen keine Erdölaltverträge betroffen.            Da das Verfahrensgebiet sich im Bereich des ehemaligen Königreichs Hannover befindet, sind das Vorhandensein von sog. Salzabbaugerechtigkeiten nicht auszuschließen: Von 1904-1982 waren selbständige Salzabbaugerechtigkeiten im Grundbuch eintragbar. Die notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte bei den Grundbuchämtern aus dem sogenannten Salzgrundbuch.</p> <p>Aus Sicht des <u>Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:            Die Verwendung der Daten und Auswertungskarten wird begrüßt. Durch die Planung wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden vorbereitet.            In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).            Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (<a href="http://www.lbeq.niedersachsen.de">www.lbeq.niedersachsen.de</a> &gt; Karten, Daten &amp; Publikationen &gt; Publikationen &gt; GeoBerichte &gt; GeoBerichte 28).            Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.            Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Ggf. sind im Rahmen der Realisierung der Bebauung entsprechende Recherchen veranlasst.</p> <p>Ggf. sind im Rahmen der Realisierung der Bebauung entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen; entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>22. Landkreis Osnabrück (6.7.2020)</b></p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung</u>            In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.</p>	<p>Es ist Zielsetzung der Gemeinde, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue gewerbliche Bauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Gewerbestandorte). Ausschlaggebend dafür ist, dass durch eine Arrondierung von bestehenden Bauflächen eine noch weitere Zersiedelung der „freien“ Landschaft vermieden wird und damit dem gesetzlichen Anspruch (§ 1a BauGB - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) genüge getan wird.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>Flächennutzungsplan 61. Änderung</b> Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ich weise darauf hin, dass die Planfläche nicht, wie auf S. 4 der Begründung geschrieben, in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) liegt, sondern zwischen zwei Vorranggebieten verortet ist.</p> <p>Die im Norden angrenzende „sonstige Eisenbahnstrecke“ wird nicht überplant. Daher gehe ich davon aus, dass die mit der Bahnstrecke verbundenen Ziele der Raumordnung nicht tangiert werden. Die Bahnstrecke ist aus raumordnerischer Sicht zu sichern, bei Änderungs-vorhaben an Bahnübergängen eine Option auf Wiedereinrichtung mit aufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht S. 10 u.a. Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3 1 1 Ziffer 04 Satz 3).</p> <p>Ich rege an, im nachfolgenden Bauleitplanverfahren die Möglichkeit der Ansiedlung von Einzelhandel dergestalt auszuschließen, als dass lediglich Annexhandel, wenn gewünscht, ermöglicht wird.</p> <p>Das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen birgt immer ein hohes Konfliktpotenzial, welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu analysieren ist. Konkret ist bereits auf dieser Planungsebene des Flächennutzungsplanes nachzuweisen, dass diese Verträglichkeit durch eine geeignete Konfliktbewältigung erreichbar ist.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u>            Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hördinghausen) der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken.            Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung folgende Bedenken:            Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück (Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück, <a href="mailto:archaeologie@osnabrueck.de">archaeologie@osnabrueck.de</a>) muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.            Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/ Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz)            Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Planbegründung hingewiesen.</p> <p><u>Wirtschaftsförderung:</u>            Die WIGOS begrüßt die oben genannte 61. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bad Essen. Somit kann zukünftig der Betriebsstandort eines ansässigen Unternehmens und dessen Arbeitsplätze gesichert sowie neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Bedenken aus Sicht der WIGOS bestehen folglich nicht.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.            Die Eisenbahnstrecke wird durch diese Planung nicht beeinträchtigt. Auf die Stellungnahme der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbh vom 10.6.2020 wird verwiesen (s.u.).</p> <p>Bzgl. des nebenstehend angesprochenen Plaggenesch werden entsprechende Aussagen im Umweltbericht gemacht.            Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgelegt.</p> <p>Die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen an diesem Standort dient der Erweiterung des hier bereits ansässigen Industriebetriebes. Einzelhandelsnutzungen sind hier nicht vorgesehen und auch nicht zu erwarten.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens/ Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Planverfahren bzw. bei der Erschließung beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>Flächennutzungsplan 61. Änderung</b> Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u>            Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes in dem o.g. Bereich in Bad Essen/ Hördinghausen keine Bedenken.            Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum Immissionsschutz - Belange des Immissionsschutzes - Landwirtschaft- in der Begründung vom 16.04.2020 in Kap. 8 auf Seite 8 kann gefolgt werden.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgesendet.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner: „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p> <p>Mit Schreiben vom 6.7.2020 werden ergänzend zur Stellungnahme vom 06.07.2020 zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u>            Durch den o.g. FNP wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §8 BNatschG vorbereitet Durch die geplante Versiegelung wird Lebensraum für Flora und Fauna vernichtet. Des Weiteren finden Veränderungen der Gestalt und Nutzung statt welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.            Für das weitere Verfahren sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:            o Baumbestand südlich des Plangebiets, an der Straße ist zu erhalten und in die Planung zu integrieren.            o Grünflächen sind mit standortheimischen Arten und ohne Kies zu bepflanzen            o Gewässer: Zum bestehenden Graben ist ein 5 m breiter Abstand zu halten - bei den Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung dessen zu begrüßen            o Avifauna: Die Auswirkungen auf die avifaunistisch wertvollen Flächen im Umkreis ist zu prüfen.            o Klimaschutz: Großflächige Versiegelungen sollen so gering wie möglich gehalten werden, Zuwegungen sind nur als Teilversiegelung festzusetzen, Dachbegrünung inkl. Fotovoltaik sowie ausgiebige Eingrünungen sind notwendig.            o Landschaftsbild: Fassaden sowie das gesamte Plangebiet sind entsprechend einzugrünen, zum Landschaftsschutzgebiet (OS 50) hin sind besondere Maßnahmen erforderlich.            o Biotop: Die Auswirkungen auf das südlich gelegene Biotop Quellbachsystem ist zu prüfen.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) handelt, können derartige Details erst im Rahmen nachfolgender Bebauungspläne festgesetzt oder entsprechend im bauordnungsrechtlichen bzw. BImSch-Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.            Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.            Der Hinweis zur Avifauna wird berücksichtigt. Innerhalb des Änderungsbereiches und seinen unmittelbar angrenzenden Flächen ist eine Kartierung der Brutvögel mit 6 flächendeckenden Begehungen erfolgt, mit Schwerpunkt der Erfassung von Feld- und Bodenbrütern. Die Ergebnisse der Kartierung sowie eine Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Artgruppen dienen als Grundlage zur Erstellung des Artenschutzbeitrages und einer Auswirkungsprognose im Hinblick auf mögliche Projektwirkungen auf die Artgruppe der Avifauna zur vorliegenden FNP-Änderung. Der Artenschutzbericht ist im Umweltbericht enthalten.            Das im Umweltatlas des Landkreises Osnabrück dargestellte gesetzlich geschützte Biotop „Quellbachsystem „Rabensiek“ südwestlich von Dahlinghausen“ befindet sich südlich in einer Distanz von mehr als 400 m sowie höher des Änderungsbereiches gelegen. Zum derzeitigen Kenntnisstand wird daher nicht von einer Beeinträchtigung des Quellbachsystems ausgegangen. Darüber hinaus sind mögliche Auswirkungen auf das Quellbachsystem im Rahmen nachgeordneter bauordnungsrechtlicher Verfahren bzw. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG auf Grundlage der größeren Detailschärfe des geplanten Vorhabens zu prüfen.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>Flächennutzungsplan 61. Änderung</b> Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (25.6.2020)</b>  <b>Bezirksstelle Osnabrück</b></p> <p>die Gemeinde Bad Essen plant i.R. der vorbenannten Bauleitplanung die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Hördinghausen. Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir wie folgt Stellung:            Im Umfeld des überplanten Bereiches befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die Planung über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>24. LEA Gesellschaft für</b>  <b>Landeseisenbahnaufsicht mbh (10.06.2020)</b></p> <p>die Unterlagen zu o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen haben wir durchgesehen. Nördlich des Geltungsbereiches verlaufen die Bahnanlagen der Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO). Eisenbahnstrecke Bad Holzhausen - Bohmte. Im nordwestlichen Bereich befindet sich im Zuge der Lintorfer Straße ein technisch gesicherter Bahnübergang.            Hinweis; Bei der Aufstellung eines zugehörigen Bebauungsplanes ist die Erschließung des Gewerbegebietes zu klären. Ggf. sind die Belange der VLO betroffen.            Aus eisenbahntechnischer Sicht besteht gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Essen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>32. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt OS (8.7.2020)</b></p> <p>gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.            Wie unter 8. der Begründung aufgeführt, werden Maßnahmen im Rahmen des bauordnungsrechtlichen bzw. Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG festgelegt.            Um den Schutzanspruch der angrenzenden Wohnbebauung gerecht zu werden, wird es von hier aus für erforderlich gehalten, durch ein Schalltechnisches Gutachten die Gewerbelärmbelastung feststellen zu lassen.            Im Rahmen der Beurteilung der Gewerbelärmbelastung ist eine Lärmkontingentierung für das Plangebiet unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebietern und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen.            Das Schalltechnische Gutachten ist im Rahmen der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens/ Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>34. Archäologische Denkmalpflege Osnabrück (3.6.20)</b></p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung folgende Bedenken:            Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalter- bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den Erdarbeiten unerkannt zerstört werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Planverfahren bzw. bei der Erschließung beachtet.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>Flächennutzungsplan 61. Änderung</b> Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2020 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück (Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück, archaeologie@osnabrueck.de) muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/ Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfinden wird in der Planbegründung hingewiesen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p><b>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert haben:</b></p> <p>2. Amprion GmbH (5.6.2020)            4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (4.6.2020)            7. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (9.6.2020)            10. Gemeinde Bissendorf (4.6.2020)            12. Gemeinde Ostercappeln (5.6.2020)            13. Gemeinde Stemwede (14.7.2020)            15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (3.7.2020)            17. Vodafone Kabel Deutschland (19.6.2020)            29. PLEdoc GmbH (4.6.2020)            33. Stadt Melle (29.6.2020)</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>
<p><b>Keine Stellungnahme abgegeben haben:</b></p> <p>1. Agentur für Arbeit Osnabrück            3. Bischöfliches Generalvikariat            5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben            8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen            9. Gasunie Deutschland Services GmbH            11. Gemeinde Bohmte            14. Gemeindebrandmeister Jobst Wilker            18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen            19. Kirchenamt Osnabrück            20. Klosterrentamt Osnabrück            22. Landkreis Osnabrück            25. LGLN Landesamt f.Geoinformation u.Landesvermess.            26. Nds. Landesamt für Denkmalpflege            27. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, OS            28. Nds.Landesbetrieb f.Wasserwirtschaft u.Küstenschutz            30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land            31. Staatl. Baumanagement OS-EL            35. Stadt Preußisch Oldendorf            36. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH            37. Wasserverband Wittlage            38. Unterhaltungsverband Nr. 70            39. Westnetz GmbH            40. Stadt Osnabrück</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p>
<p><b>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</b></p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>